

BGE 40 I 141

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_141

FR: ATF 40 I 141

IT: DTF 40 I 141

Volltext

140 Staatsrecht. On doit cependant observer qu'elle ne conduit pas nécessairement à permettre de prélever l'impôt sur la valeur totale des marchandises sans déduction d'aucunes dettes. Si ces marchandises sont considérées comme un apport de H. et E. Maus, on doit logiquement autoriser la courante à déduire de leur valeur les dettes qui grevent cet apport, soit les dettes que les frères Maus peuvent avoir contractées pour l'acquisition des marchandises, d'autre part, comme un apport social des marchandises et, d'autre part, comme des dettes personnelles à la Société Maus frères 168 deUes correspondantes : . se placer tantôt au point de vue purement économique, tantôt au point de vue du droit civil suivant qu'il y trouve son plus grand avantage constituerait de la part du fisc un acte d'arbitraire .. De même si l'on envisageait la maison de Lausanne comme une succursale de la maison de Genève, on devrait pour déterminer le montant de son capital imposable tenir compte des dettes de la maison principale (v. RO 26 I p. 26 et suiv.). Mais la courante n'a jamais allégué l'existence de dettes semblables~

Connaissant le système adopté par la Commission centrale d'impôt, elle avait cependant l'occasion dans la procédure devant le Tribunal fédéral de réclamer, à titre subsidiaire, l'application complète et logique de ce système en indiquant que l'apport sur lequel on prétend lui faire payer l'impôt est grevé de dettes. Du moment qu'elle n'a rien dit de pareil et que ci'ailleurs il est fort possible que Maus frères se soient procurés les marchandises sans faire appel au crédit, le Tribunal fédéral ne saurait obliger la Commission centrale d'impôt à rendre une nouvelle décision tenant compte de dettes que l'intéressée elle-même n'a pas indiquées et dont l'existence n'est pas certaine. Il ne peut que réserver ce point pour l'avenir - la Commission centrale restant naturellement libre de le prendre en considération, de son plein gré, même pour le passé .. I) I I I I I I I i I , Gleichheit vor dem Gesetz. N° 17.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce: Le recours est écarté dans le sens des motifs. 17. 'Urteil vom 9. Juli 1914~. S. :Konsumgenossenschaft Zofingen gegen ~gau.

Willkürliche Nichtanwendung des im kantonalen Steuerrecht anerkannten Grundsatzes des Schutzes auf die Warenschulden eines lokalen Konsumvereins gegenüber dem «Verband schweizerischer Konsumvereine », mit der Begründung, dass jener zu diesem in einem ~ ähnlichen Verhältnis» stehe, wie « die Filiale zum Gesamtgeschäft ». A. - Die Rekurrentin ist Mitglied des in Basel domizilierten «(Verbands schweiz. Konsumvereine-)» und bezieht von diesem den grössten Teil der Waren, die sie gegenbar an ihre eigenen Mitglieder in Zofingen und Umgebung weiterverkauft. Am 31. Dezember 1912, d. h. dem für die Steuerberechnung pro 1913 massgebenden Zeitpunkt, betrug ihre Warenschuld an den Verband 19,727 Fr. ·75 Cts. Diesen Betrag wollte sie, bei der Angabe ihres pro 1913 der Vermögensbesteuerung im Kanton Aargau unterliegenden (j Gewerbefonds I) abziehen, indem sie sich darauf berief, dass nach§ 38 4 der Vollziehungsverordnung zu den Steuergesetzen « die Kontokorrent- und andern geschäftlichen Schulden)) in Abzug gebracht werden dürfen. Der Abzug wurde ihr jedoch

durch Entscheid der Bezirkssteuerkommission Zofingen vom 2. September 1913 mit folgender Begründung verweigert: « Als Geschäftsschulden sind bei der » Ermittlung des steuerbaren Gewerbefonds Beträge » nicht in Abzug zu bringen, für die der Zentralverband » derselben Association Waren geliefert hat, da die » Genossenschaft zu dem Zentralverband in einem ähnlichen Verhältnis steht, wie die Filiale zum Gesamtgeschäft. » ••• Die Rekurrentin beschwerte sich hierauf beim aargauischen Obergericht und beantragte: (i) ~s sei die ~ Bezirkssteuerkommission Zofingen, resp. die Gemeindefiskussteuerkommission Zofingen zu verhalten, bei Ermittlung des pro 1913 zu versteuernden Gewerbefonds I) unserer Konsumgenossenschaft die Konto-Korrentschulden im Betrage von 21,974 Fr. 97 Cts. in ihrem » vollen Betrage zu berücksichtigen, resp. in Abzug zu I) bringen; d. h. der Gewerbefond sei für die Gemeinde » Zofingen auf 6950 Fr. festzusetzen (16,950 Fr. wemger .. 10,000 Fr. Anteil Konto-Korrentschulden für Zofingen). \I Das Obergericht wies jedoch ihre Beschwerde ab, mit der Begründung, dass die Rekurrentin (i wirtschaftlich gesprochen) in der Tat zum Verband ~weiz. Konsumvereine «in einem ähnlichen Verhältnis I) stehe, t Wie die Filiale zum Gesamtgeschäft»; dies genüge, da «hier nicht juristische, sondern wirtschaftliche Momente ausschlaggebend» seien .. B. - Gegen dieses Urteil richtet sich der vorliegende. rechtzeitig und in richtiger Form ergriffene staatsrechtliche Rekurs. in welchem der. vor Obergericht gestellte Antrag wiederholt wird. Der Rekurs wird damit begründet, dass eine willkürliche Ausdehnung des Begriffs der Filiale vorliege. und enthält im übrigen die Bemerkung: «Sollte der Entscheid in Kraft treten, so würde .)) er unbedingt im weiteren Verlaufe auch noch Anlass I) geben zu einem Rekurse wegen Doppelbesteuerung, da & das gleiche Vermögenobjekt, unsere Schuld an den » Verband schweizerischer Konsumvereine in Basel, von I) letzterem in Basel innerhalb der Vorschriften der dortigen Gesetzgebung bereits als Aktivum versteuert » wird. Das gleiche Objekt würde also in zwei verschiedenen Kantonen zur Versteuerung herangezogen. I) C. - Die Bezirkssteuerkommission Zofingen hat Anweisung des Rekurses beantragt. Gleichheit vor dem Gesetz. N° 17. Das Finanzdepartement des Kantons Baselstadt hat im Namen des ebenfalls zur Vernehmlassung eingeladenen Regierungsrates dieses Kantons den Standpunkt vertreten, dass die Nichtbewilligung des von der Rekurrentin verlangten Abzugs hundesrechtswidrig sei. Baselstadt besteuere zwar nicht die dem Verband schweiz. Konsumvereine gegenüber den Einzelvereinen zustehenden Kaufpreisforderungen als solche, wohl aber, als Wohnsitzkanton, das gesamte Vermögen des Verbandes, bestehend aus Einlagekapital und Reservefonds. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Dass die Rekurrentin in dem für ihre Besteuerung pro-1913 massgebenden Zeitpunkt gegenüber dem • Verband schweiz. Konsumvereine) mit einer Buchschuld von 19,727 Fr. 75 Cts. belastet war, die aus effektiven Warenlieferungen im angegebenen Betrage herührte, ist unbestritten. Auch steht fest, dass im Kanton Aargau (nach § 384, der regierungsrätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz betr. den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern) bei der Besteuerung des «(Gewerbefonds) (I die Kontokorrent- und andern geschäftlichen Schulden in Abzug gebracht werden» dürfen. Wenn im vorliegenden Falle der Abzug trotzdem verweigert wurde, so ist dies nach der Erklärung des kantonalen Richters einzig aus dem Grunde geschehen, weil, « wirtschaftlich gesprochen, die Rekurrentin zum (i Zentralverband » in einem «ähnlichen Verhältnis» stehe, «wie die Filiale zum Gesamtgeschäft »), und weil «es demnach so anzusehen ») sei, als ob der « Zentralverband ») das durch den Wert der gelieferten Waren repräsentierte Kapital «in die Zweiggenossenschaft investiert») hätte. Es ist der rekursbeklagten Behörde zuzugeben, ~ass

bloss buchmässige Schuldposten, die wirtschaftlich keiner Schuld entsprechen, unter Umständen steuerrechtlich ignoriert werden dürfen, und dass dies insbesondere AS 40 I - HH4 10 144 StaatsreCUr. dann zulässig ist, wenn « Gläubiger» und « Schuldner eines auf dem Papier stehenden Schuldpostens wirtschaftlich identisch sind, oder wenn sie, ökonomisch betrachtet im Verhältnis des Geschäftsinhabers zum Filialleiter stehen und die angebliche Schuld in Wirklichkeit einfach der dem Filialgeschäft überlassene Anteil am Betriebskapital ist. Vergl. BGE 26 I S. 423, sowie namentlich die Urteile vom 30. Mai 1914 i. S. Schwob & Co gegen Aargau * und vom 11. Juni 1914 i. S. Bigar freres & Cie gegen Waadt.** Im vorliegenden Falle treffen nun aber diese Voraussetzungen keineswegs zu. Die Rekurrentin und der «Verband schweiz. Konsumvereine» stehen zwar beide im Dienste desselben wirtschaftlichen Zweckes (Förderung der Interessen der Konsumenten durch gemeinsamen Ankauf der erforderlichen Bedarfsartikel). Allein die Funktionen, die sie im Dienste dieses wirtschaftlichen Zweckes zu erfüllen bestimmt sind, unterscheiden sich von einander ebenso sehr • wie z. B. diejenigen einer Versicherungsgesellschaft und einer Rückversicherungsanstalt, oder wie diejenige einer Einwohnergemeinde einerseits und des Staates andererseits. Während die Rekurrentin, gleichwie alle übrigen Konsumvereine, die direkte Versorgung der Konsumenten eines bestimmten, eng umgrenzten Ortsbezirks übernommen hat, macht es sich der «Verband» zur Aufgabe, die Konsumvereine der ganzen Schweiz zu möglichst günstigen Preisen mit der ihren Bedürfnissen entsprechenden Ware zu versehen, sie bei der Festsetzung ihrer Statuten und der Organisation ihrer Verkaufsstellen zu beraten und überhaupt soweit tunlich zu unterstützen, ohne sich indessen jemals in vermögensrechtlicher Beziehung irgendwie mit ihnen zu identifizieren. Davon, dass die streng durchgeführte Unterscheidung zwischen den Vermögensverhältnissen des «Verbandes» einerseits und der einzelnen (Konsumvereine) andererseits etwa zu Steuerumgehungszwecken bestimmt sei, kann unter diesen Umständen keine Rede sein; sie entspricht vielmehr dem Grundgedanken, der überhaupt zur Schaffung eines alle «Konsumvereine» des Inlandes umfassenden «Verbandes» geführt hat, dem Gedanken nämlich, dass jene «Vereine» um in ihren örtlich beschränkten Wirkungskreisen ihre Aufgabe erfüllen zu können, einerseits der grösstmöglichen Selbständigkeit in ökonomischer und administrativer Beziehung bedürfen, andererseits aber doch darauf angewiesen sind, unter sich wiederum eine Einkaufsgenossenschaft zu bilden, welche den nötigen Ueberblick über das gesamte Einkaufsgebiet, über die Konkurrenz-, Zoll- und Frachtverhältnisse besitzt und, im Gegensatz zu jenen Lokalvereinen in der Lage ist, günstige Konjunkturen rasch auszunützen, um dann die dadurch erzielten Ersparnisse dennoch den einzelnen Lokalverbänden, also mittelbar den Konsumenten, zugute kommen zu lassen. Diesen, eminent wirtschaftlichen Gesichtspunkt hat im vorliegenden Falle der kantonale Richter trotz seiner Erklärung, im Gegensatz zu den formaljuristischen hauptsächlich die « wirtschaftlichen Momente » berücksichtigen zu wollen, gänzlich verkannt. Er ist infolgedessen dazu gelangt, die Rekurrentin, die rechtlich und « wirtschaftlich » für ihre Warenschuld im Betrage von durchschnittlich 20,000 Franken aufzukommen hat und im Nichtzahlungsfalle Gefahr läuft, dafür betriebl. und in Konkurs gebracht zu werden, - Konkurse einzelner Konsumvereine, auch solcher, die dem « Verband » angehören, sind durch die Verbandsstatuten keineswegs ausgeschlossen und sind auch tatsächlich schon vorgekommen - für den Betrag dieser, nach dem gesagten gewiss nichts weniger als fiktiven Schuld steuerpflichtig zu erklären, während doch feststehendermassen im Kanton Aargau das Prinzip des Schuldenabzugs gilt, Diese, durch

nichts gerechtfertigte Verweigerung des gesetzlich anerkannten Schuldenabzugs und die dadurch bewirkte Besteuerung der Rekurrentin für fremdes Ver- 146 ~taatsteeht. mögen muss als willkürlich bezeichnet werden. Sie ver ... dient diese Qualifikation umsomehr, als der Kaufpreis5~ schuld der Rekurrentin gegenüber dem Verband selbst- verständlich eine nahezu gleich grosse Kaufpreisschuld dieses letztern gegenüber dessen eigenen Lieferanten ent- spricht. Selbst bei der Annahme einer« wirtschaftlichen Einheit» zwischen der Rekurrentin und dem Verband .hätte also zum mindesten der ungefähre Anteil der Re- kurrentin im der Warenschuld des Verbandes in Abzug gebracht werden müssen, was die Rekurrentin (im Ge-- gensatz zu dem bereits erwähnten Rekursfalle Biga, freres & Cie gegen Waadt) insofern beantragt hat, all sie den Abzug von « 10,000 Fr. Anteil Kontokorrent- schulden für Zofingen I) verlangte. Tatsächlich hat ja die Rekurrentin gemäss §§ 21 und 22 der von ihr einge- legten Verbandsstatuten eine ihrer Mitgliederzahl ent- sprechende Anzahl von « Anteil- und Garantiescheinem des Verbandes übernehmen müssen. Wenn es also an- gängig wäre, die Hekurrentin als mit dem Verband. « wirtschaftlich identisch. zu erklären, so müsste dann diese (! wirtschaftliche Einheit I) auch hinsichtlich der P.a:niven, nicht 'Bur, wie es im vorliegenden Falle geschehen ist, hinsichtlich der Akti ven berücksichtigt werden. . :2. - QualifiZiert sich somit derangefohtene Ent- scheid unter allen Umständen als willkürlich, so bedarf es keines Eintretens auf den, von der Rekurrentin übri- gens ausdrücklich n 0 c h n ich t geltend gemachten, sondern im Gegenteil vorbehaltenen Doppelbe- s teueru ngssta ndpunk t. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass das Urteil des aargauischen Obergerichts vom 3. Februar 1914 auf- gehoben wird. uieichtheit vor Gern Gesetz. N° 18. 18. Arret du 11 septembre 1914 dans la cause Viega-Zermatt c. Valais. 147 Btendue de la garantie de l'art. 4 Const. fed. pour inter- pretation et applieation arbitraire de la loi des finances du canton du Valais. -, Notion du ben Hiee net d'une entre- prise de ehemins de fer. Peut-on y faire rentrer les som- mes versees par les souscripteurs de nouvelles aetions . emises au-dessus du pair et formant la differeneeen- tre le prix d'emission et le montant nominal des aetions '! - L'entreprise est-elle en droit de tenir eompte pour la fixation du benefiee des versements annuels effectues au fonds de renouvellement prevu a l'art. 11 de la loi federale sur la eomptabilite des ehemins de fer du 27 mars 1896 ? A. - La Compagniedu chemin de fer de Viege a Zermatt a ete frappee par le canton du Valais d'une taxe industrielle de 12 000 fr. Elle en a demande par voie de recours la reduction a 10023 fr. 92, et le Con- seil d'Etat a, par arret du 13 mars 1914, fait droit partiellement a ses conclusions en fixant le montant de l'impot reclame a 11 320 fr. (au lieu de 11 321 fr. 84). Cet impöt est reclame en vertu de l'art. 25 de la loi des Finances valaisanne du 10 novembre 1903, d'apres la- quelle « l'exercice de toute industrie et de tout con- merce ... est suumis a l'impöt sur l'industrie, sous fornle de patente et enconformite d'un tableau de classifica- tion, » qui repartit les differents commerces et industries an six classes, pour chacune desquelles il est prevu un minimum et un maximum d'impöt; l'alineea 3 du meme article 25 prescrit enftn que l'application des cClasses de cette echelle se fait en tenant compte de l'importance du capital industriel et d'etablissement, du chiffre des affaires et du b{mefice normal presume; enfinla taxe appliquee ne doit pas depasser le 4 0/0 de ce benefice. Le gouvernement du Valais entend par « benefice nol'- aal presume» le benefice moyen resultant d'une compa- raison entre les rebultats financiers des six derniers exer-